

Schriften zur Rechtsgeschichte

---

Band 229

**Pflicht zur Arbeit und Recht  
auf Arbeit in der Volksrepublik Polen  
(1944 – 1989)**

**unter Berücksichtigung der Rechtslage  
in der Deutschen Demokratischen Republik**

**Von**

**Monika Pierzchlewicz**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MONIKA PIERZCHLEWICZ

Pflicht zur Arbeit und Recht auf Arbeit  
in der Volksrepublik Polen (1944 – 1989)

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 229

# Pflicht zur Arbeit und Recht auf Arbeit in der Volksrepublik Polen (1944 – 1989)

unter Berücksichtigung der Rechtslage  
in der Deutschen Demokratischen Republik

Von

Monika Pierzchlewicz



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)  
hat diese Arbeit im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: 3w+p GmbH, Rimpar  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 0720-7379  
ISBN 978-3-428-19472-8 (Print)  
ISBN 978-3-428-59472-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meiner Mutter*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde als Dissertationsschrift an der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina im Sommersemester 2024 angenommen. Die Literatur und Rechtsprechung konnten bis Mai 2024 berücksichtigt werden.

In erster Linie bedanke ich mich herzlich bei meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Christian Becker, für die hervorragende Betreuung meines Promotionsvorhabens, ständige Gesprächsbereitschaft, wertvollen Anmerkungen und die Schaffung einer angenehmen Arbeitsatmosphäre. Bei Herrn Prof. Dr. Kilian Wegner bedanke ich mich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Die vorliegende Dissertationsschrift entstand im Rahmen des interdisziplinären Forschungskollegs „Coercion at Work“ an der Europa-Universität Viadrina, das durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur finanziert wurde. Mein besonderer Dank geht auch an die Mitglieder dieses Forschungskollegs – Frau Prof. Dr. Dagmara Jajeśniak-Quast, Frau Prof. Dr. Eva Kocher und Herrn Prof. Dr. Klaus Weber – für die fruchtbaren Diskussionen und wertvollen Anregungen.

Mein besonderer Dank gilt auch meinem Schwager Dr. rer. nat. Stefan Weidling und meinem Partner Dominik Wassenberg für die Unterstützung bei der sprachlichen Korrektur der vorliegenden Arbeit.

Gewidmet ist die Arbeit meiner lieben Mutter.

Frankfurt (Oder), im Januar 2025

*Monika Pierzchlewicz*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	19
I. Zum Thema der Arbeit .....	19
II. Forschungsstand .....	22
III. Methodik und Leitfragen .....	23
IV. Quellen .....	26
V. Thematischer und zeitlicher Rahmen der Arbeit .....	28
VI. Aufbau .....	29

## *Kapitel 1*

<b>Einführende Bemerkungen und Begriffserklärungen</b>	31
A. Zwangsbegriff .....	32
I. Juristischer Zwangsbegriff .....	32
II. Zwangstheorien .....	34
III. Zwang im Sozialismus .....	36
IV. Begriff der „Zwangsarbeit“ .....	38
B. Sozialistischer Freiheitsbegriff .....	40
C. Sozialistischer Staat .....	41
D. Sozialistisches Recht .....	44
I. Wesen und Eigenschaften des sozialistischen Rechts .....	44
II. Marxistische Rechtsauffassung .....	48
III. Funktionen des sozialistischen Rechts .....	50
IV. Grundprinzipien der Rechtssetzung und der Rechtsverwirklichung .....	52
V. Zusammenfassung zum sozialistischen Rechtsbegriff .....	55
VI. Sozialistische Straftheorie und sozialistisches Strafrecht .....	55
1. Schutzobjekt strafrechtlicher Normen .....	56
2. Aufgaben des sozialistischen Strafrechts .....	57
3. Sozialistischer Verbrechensbegriff .....	58
4. Auslegung der strafrechtlichen Vorschriften .....	60
5. Wesen der Strafe in der sozialistischen Straftheorie .....	62
VII. Materielle Bedingtheit des sozialistischen Rechts .....	64

E. Wirtschaftliche und politische Hintergründe in der Volksrepublik Polen . . . . .	65
I. Politische Hintergründe . . . . .	66
II. Wirtschaftliche Hintergründe . . . . .	73
F. Das gesellschaftlich-politische System der DDR und ökonomische Rahmenbedingungen . . . . .	78
G. Fazit . . . . .	84

## Kapitel 2

<b>Arbeit im Sozialismus</b>	<b>86</b>
<b>A. Arbeitsbegriff</b> .....	<b>86</b>
I. Marxistischer Arbeitsbegriff .....	87
II. Sozialistische Arbeit .....	89
1. Arbeit in sozialistischen Rechtsakten .....	89
2. Rolle und Charakter der Arbeit im Sozialismus .....	95
3. Sozialistischer Arbeitsbegriff .....	98
<b>B. Sozialistische Arbeitsmoral</b> .....	<b>99</b>
I. Sozialistische Arbeitsdisziplin .....	100
II. Gesetz über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin (Arbeitsdisziplingesetz) .....	103
III. Fluktuation der Arbeitskräfte .....	107
<b>C. Sozialistische Berufsfreiheit</b> .....	<b>109</b>
<b>D. Fazit</b> .....	<b>110</b>

## Kapitel 3

<b>Pflicht zur Arbeit und Recht auf Arbeit auf Verfassungsebene</b>	112
A. Charakter der VRP-Verfassung .....	114
B. Sozialistische Grundrechtskonzeption .....	116
C. Recht auf Arbeit auf Verfassungsebene .....	119
I.    Vorbemerkungen .....	120
1. Recht auf Arbeit bei Karl Marx .....	121
2. Recht auf Arbeit als Rechtsbegriff? .....	121
II.   Inhalt des Rechts auf Arbeit .....	123
III.  Garantien für die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit .....	126
IV.   Recht auf Arbeit in der DDR .....	129
V.    Zwischenfazit .....	133

D. Pflicht zur Arbeit auf Verfassungsebene .....	134
I. Charakter der Pflicht zur Arbeit .....	135
1. Meinungen in der polnischen sozialistischen Literatur .....	135
2. Abgrenzung zwischen Rechtspflicht und moralischer Pflicht in der marxistisch-leninistischen Rechtstheorie .....	138
3. Zwischenfazit .....	141
II. Inhalt der Pflicht zur Arbeit .....	142
III. Pflicht zur Arbeit in der DDR .....	143
IV. Zwischenfazit .....	145
E. Das Prinzip der „Einheit von Rechten und Pflichten“ .....	146
I. Vorbemerkungen .....	147
II. Die „Einheit von Rechten und Pflichten“ in der Volksrepublik Polen .....	149
III. Die „Einheit von Rechten und Pflichten“ in der DDR .....	156
IV. Übertragung des Prinzips der „Einheit von Rechten und Pflichten“ auf Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit .....	159
F. Fazit .....	164

#### *Kapitel 4*

#### **Pflicht zur Arbeit und Recht auf Arbeit auf Gesetzesebene** 166

A. Wiederaufbau des Staates nach dem Zweiten Weltkrieg .....	167
I. Dekret vom 8. Januar 1946 über die Arbeitsanmeldung und die Arbeitspflicht (Arbeitspflicht-Dekret) .....	167
1. Allgemeines .....	167
2. Ziele der Einführung der Arbeitspflicht .....	168
3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit .....	170
a) Die Registrierpflicht .....	170
aa) Personengruppen .....	171
bb) Erfüllung der Registrierpflicht .....	176
cc) Weitere Ordnungswidrigkeitsmerkmale .....	177
dd) Sanktionen .....	179
b) Die Arbeitspflicht .....	181
aa) Personengruppen .....	182
bb) Einberufung zur Arbeit .....	183
cc) Nichtaufnahme der Arbeit in der festgesetzten Frist .....	184
dd) Weitere Straftatmerkmale .....	184
ee) Sanktionen .....	184
4. Rechte der zur Arbeit verpflichteten Personen .....	186
5. Praxis .....	187

6. Fazit .....	187
II. Kontrollratsbefehl Nr. 3 vom 17. Januar 1946 .....	188
1. Die Registrierpflicht .....	188
a) Personengruppen .....	189
b) Erfüllung der Registrierpflicht .....	189
aa) Registrierung der Arbeitslosen .....	189
bb) Registrierung von Erwerbstätigen .....	190
cc) Registrierung von arbeitsunfähigen und arbeitsbefreiten Personen ..	190
2. Unterbringung von Arbeitslosen in Arbeit .....	190
3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit .....	191
4. Fazit .....	191
B. Absolventenlenkung .....	192
I. Gesetz vom 7. März 1950 über die Planbeschäftigung von Absolventen der Sekundarberufsschulen und der Hochschulen (Absolventengesetz) .....	192
1. Allgemeines .....	193
2. Ziele und <i>ratio legis</i> des Gesetzes .....	195
3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit .....	199
a) Die Rechtsnatur der Tat .....	199
b) Personengruppen .....	200
c) Die Pflicht zur Arbeit .....	201
aa) Die Arbeitsanordnung .....	201
bb) Der Moment der Entstehung der Arbeitspflicht .....	203
cc) Das Arbeitsverhältnis .....	205
dd) Die Aussetzung der Arbeitspflicht .....	207
d) Die Tathandlung .....	208
e) Weitere Straftatmerkmale .....	209
f) Sanktionen .....	210
4. Rechte der zur Arbeit verpflichteten Personen .....	210
5. Pflichten des Leiters eines Betriebes .....	213
6. Die (Un-)Vereinbarkeit des Gesetzes mit höherrangigem Recht .....	214
7. Praxis .....	215
8. Fazit .....	218
II. Gesetz vom 25. Februar 1964 über die Beschäftigung von Hochschulabsolventen (Hochschulabsolventengesetz) .....	220
1. Allgemeines .....	221
2. Ziele und <i>ratio legis</i> des Gesetzes .....	225
3. Die Arbeitspflicht .....	230
a) Personengruppen .....	230
b) Rechtsgrundlagen der Arbeitspflicht .....	232
aa) Der Stipendienvortrag .....	232

bb) Der Vorvertrag .....	234
cc) Die Arbeitszuweisung .....	235
dd) Die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten .....	237
c) Das Arbeitsverhältnis .....	238
d) Die Befreiung von der Arbeitspflicht .....	240
e) Die Aussetzung der Arbeitspflicht .....	241
f) Die Sanktionen .....	242
aa) Die Rechtsnatur der Verantwortlichkeit .....	242
bb) Die Erstattung von Ausbildungskosten .....	243
cc) Das Verfahren zur Erstattung von Ausbildungskosten .....	245
g) Zwischenfazit .....	246
4. Rechte der zur Arbeit verpflichteten Absolventen .....	248
a) Recht auf eine Wohnung .....	248
b) Finanzielle Rechte .....	249
c) Werktaatigenrechte .....	249
d) Anhörungsrecht .....	250
e) Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes .....	250
f) Zwischenfazit .....	254
5. Pflichten des Arbeitsbetriebes .....	255
6. Strafrechtliche Verantwortlichkeit <i>sensu largo</i> .....	256
7. Die (Un-)Vereinbarkeit des Gesetzes mit höherrangigem Recht .....	256
8. Praxis .....	258
9. Fazit .....	262
III. Eingliederung von Studenten in das Erwerbsleben in der DDR .....	264
1. Der Beschluss des Präsidiums des Ministerrates vom 30. November 1954 über den Einsatz von Absolventen der Hoch- und Fachschulen in der volkseigenen Wirtschaft (Beschluss von 1954) .....	264
2. Die Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Berufsberatung und die Berufslenkung der Absolventen der Universitäten, Hochschulen und Fachschulen (Berufslenkungsverordnung) .....	265
3. Die Verordnung vom 6. April 1961 über die Unterstützung und Förderung der Absolventen der Universitäten, Hoch- und Fachschulen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit (Förderungsverordnung) .....	267
4. Absolventenordnung .....	269
5. Fazit .....	273
C. Die Bekämpfung des sog. „sozialen Parasitismus“ .....	274
I. Entwurf des polnischen Strafgesetzbuches von 1968 .....	278
II. Entwurf des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von „sozialem Parasitismus“ vom 3. März 1971 .....	281

III.	Gesetz vom 26. Oktober 1982 über das Verfahren gegen Personen, die sich der Arbeit entziehen (Arbeitsscheuengesetz) .....	285
1.	Allgemeines .....	286
2.	Ziele und <i>ratio legis</i> des Gesetzes .....	288
3.	Die Arbeitspflicht .....	290
4.	a) Eintragung in die „Liste“ .....	290
	b) Von der Meldepflicht befreite Personengruppen .....	291
	c) Eintragung ins „Verzeichnis“ .....	293
	d) Inhalt der Pflicht zur Arbeit .....	295
4.	Die strafrechtliche Verantwortlichkeit .....	296
5.	a) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit <i>sensu stricto</i> .....	296
	b) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit <i>sensu largo</i> .....	300
5.	Rechte der zur Arbeit verpflichteten Personen .....	301
6.	Die (Un-)Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht .....	302
7.	Praxis .....	304
8.	Zwischenfazit .....	306
IV.	§ 249 DDR-StGB .....	307
1.	Allgemeines .....	308
2.	Tatbestandsmerkmale .....	308
3.	a) „Arbeitsscheu“ .....	309
	b) „Hartnäckigkeit“ .....	310
	c) „Verschaffung von Unterhalt auf unlautere Weise“ .....	310
	d) „Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenlebens“ .....	310
3.	Sanktionen .....	311
4.	Drittes Strafrechtsänderungsgesetz .....	312
5.	Praxis .....	313
V.	Fazit .....	313
D.	Pflicht zur Arbeit in dem Dekret vom 12. Dezember 1981 über das Kriegsrecht (Kriegsrechtsdekret) .....	314
I.	Allgemeines .....	315
II.	Ziele und <i>ratio legis</i> des Dekrets .....	317
III.	Pflicht zur Arbeit .....	318
1.	Personengruppen .....	318
2.	Inhalt der Pflicht zur Arbeit .....	319
IV.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit .....	320
1.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit <i>sensu stricto</i> .....	321
2.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit <i>sensu largo</i> .....	323
V.	Rechte der zur Arbeit verpflichteten Personen .....	325
VI.	Die (Un-)Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht .....	325
VII.	Praxis .....	328

Inhaltsverzeichnis	15
VIII. Fazit .....	330
E. Schlussbetrachtung: Recht oder Pflicht? .....	331
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>340</b>
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>350</b>
<b>Quellenverzeichnis</b> .....	<b>364</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	<b>367</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AAN	Archiwum Akt Nowych (Staatsarchiv in Warschau)
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AuS	Arbeit und Sozialfürsorge
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGBI.	Bundesgesetzblatt
	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
Buchst.	Buchstabe
BVD	polnisches Dekret vom 12. Dezember 1981 über besondere Verfahren in Fällen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die im Kriegsrecht begangen wurden
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
DDR-StGB	Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik
d. h.	das heißt
Dz. U.	Dziennik Ustaw
ebd.	ebenda
et al.	und andere
f.	folgend
ff.	fortfolgende
GdA	Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
H.	Heft
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
i. S. d.	im Sinne des/der
i. V. m.	in Verbindung mit
JZ	Juristenzeitung
KJ	Kritische Justiz
LEX	polnische juristische Datenbank „LEX“
M. P.	Monitor Prawniczy
Mrd.	Milliarde
NJ	Neue Justiz
NK-StGB	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
No.	Nummer
Nr.	Nummer
NSDAP	Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
o. g.	oben genannt

ONSA	Orzecznictwo Naczelnego Sądu Administracyjnego
OSN	Orzecznictwo Sądu Najwyższego
OSNC	Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izba Cywilna
OSNCK	Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izby Cywilnej i Izby Karnej
OSNCP	Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izby Cywilnej, Pracy i Ubezpieczeń Społecznych
OSNKW	Orzecznictwo Sądu Najwyższego Izba Karna i Wojskowa
OSNPG	Orzecznictwo Sądu Najwyższego, Wydawnictwo Prokuratury Generalnej
OSP	Orzecznictwo Sądów Polskich
OTK-A	Orzecznictwo Trybunału Konstytucyjnego – Seria A
Pkt.	Punkt
PKWN	Polnisches Komitee der Nationalen Befreiung
pl.	polnisch
plArbG	polnisches Arbeitsgesetzbuch
plOWiG	polnisches Ordnungswidrigkeitsgesetz/Ordnungswidrigkeitenrecht
plStGB	polnisches Strafgesetzbuch
plSuVwG	polnisches Gesetz über die Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit
Pos.	Position
PPR	Polnische Arbeiterpartei
PZRP	Polnische Vereinigte Arbeiterpartei
Red.	Redaktion
RGBI.	Reichsgesetzblatt
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SD	Stronnictwo Demokratyczne
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
s. u.	siehe unten
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliche
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vol.	Band
VRP-Verfassung	Verfassung der Volksrepublik Polen
z. B.	zum Beispiel
ZSL	Zjednoczone Stronnictwo Ludowe



# Einleitung

## I. Zum Thema der Arbeit

„Arbeit ist das Recht, die Pflicht und Ehrensache eines jeden Bürgers“ – so lautete Art. 14 der Verfassung der Volksrepublik Polen,<sup>1</sup> die die neue sozialökonomische Staatsform des sozialistischen Polens regelte. Eine ähnliche Bestimmung ließ sich in Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. April 1968<sup>2</sup> auffinden, wonach „das Recht auf Arbeit und Pflicht zur Arbeit (...) eine Einheit“ bildeten. Im Hinblick auf diese zwei verfassungsrechtlichen Bestimmungen beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung in erster Linie mit der Analyse der Regelungen bezüglich der Arbeitspflicht im Sozialismus. Hauptuntersuchungsgegenstand werden dabei die in der Volksrepublik Polen erlassenen Rechtsakte bilden, die eine Pflicht zur Arbeit einführten. Auf die Rechtslage in der DDR wird vor allem wegen des begrenzten Rahmens dieser Abhandlung und bereits vorhandenen Untersuchungen in diesem Bereich<sup>3</sup> nur Bezug genommen.

Zweite Untersuchungsebene bilden die das Recht auf Arbeit betreffenden sozialistischen Rechtsnormen, die mit den Vorschriften über die Arbeitspflicht in einem Zusammenhang stehen könnten. Dabei werden Rechtsakte analysiert, die eine Pflicht zur Arbeit verankerten, gleichzeitig aber die Elemente des Rechts auf Arbeit enthielten. Die gleichzeitige Untersuchung beider Rechtsfiguren ist aus dem Grund unerlässlich, dass gerade die zitierten Verfassungsbestimmungen auf eine Einheit zwischen dem Recht auf Arbeit und der Pflicht zur Arbeit hindeuten könnten. Den Rechtshistorikern, die sich mit einer sozialistischen Rechtsordnung beschäftigen, ist auch nicht unbekannt, dass im Sozialismus das Prinzip der „Einheit von Rechten und Pflichten“<sup>4</sup> galt.<sup>5</sup> Außerdem konnte das Recht auf Arbeit – wenn es um den ge-

---

<sup>1</sup> I. d. F. vom 22. Juli 1952 (Dz. U. 1952 Nr. 33 Pos. 232); nachstehend auch als „VRP-Verfassung“ genannt.

<sup>2</sup> DDR GBl. 1968 I, Nr. 8 vom 9. April 1968, nachstehend „DDR-Verfassung“ genannt.

<sup>3</sup> Siehe u. a. S. Korzilius, „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ/DDR, Köln 2005; J. Windmüller, Ohne Zwang kann der Humanismus nicht existieren ... – „Asoziale“ in der DDR, Berlin 2006; S. Middendorf, Recht auf Arbeit in der DDR. Von theoretischen Grundlagen bin zu den Berufsverboten für Ausreisewillige, Berlin 2000.

<sup>4</sup> Ausführlich dazu siehe Kapitel 3 E.

<sup>5</sup> Siehe etwa K. Müller, Subjektives Recht und Einheit von Rechten und Pflichten, in: I. Wagner (Hrsg.), Zum subjektiven Recht im Sozialismus, Leipzig 1978, S. 136; J. Bafia, Umacnianie współzależności praw i obowiązków obywateli PRL, in: A. Łopatka/R. Wieruszewski (Red.), Podstawowe prawa i obowiązki obywateli PRL w okresie budowy ro-

schichtlichen Hintergrund geht – immer wieder in den Zwang zur Arbeit umschlagen.<sup>6</sup>

Eine sozialistische Gesellschaft wurde oft als „Gesellschaft der Werktätigen“ bezeichnet<sup>7</sup> und dem Recht auf Arbeit kam einerseits wegen des hohen Stellenwerts der Arbeit im Sozialismus<sup>8</sup> eine besondere Rolle zu.<sup>9</sup> Andererseits bestand eine besondere Form der Bestrafung und „Erziehung zur Arbeit“ in einem sozialistischen Staat darin, „die Delinquenten zur Arbeit zu zwingen“.<sup>10</sup> Das Fernbleiben von der Arbeit war im Sozialismus unerwünscht gewesen. Während des 3. Plenums des Zentralkomitees der Polnischen Vereinigten Arbeiterpartei (PZPR) erklärte Gierek<sup>11</sup> Folgendes:

„Wir sollten strikt gegen Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin und die Missachtung von Verpflichtungen gegenüber Gesellschaft und Staat vorgehen. Institutionelle und soziale Barrieren gegen die Bereicherung an fremder Arbeit, gegen alle Arten von Faulenzern, die parasitär auf Kosten der Gesellschaft leben, sollen gestärkt werden“.<sup>12</sup>

Auch in der DDR kämpfte man gegen die genannten Verhaltensweisen.<sup>13</sup>

Sowohl in der Volksrepublik Polen, als auch in der DDR lassen sich Rechtsvorschriften auffinden, die eine Pflicht zur Arbeit auferlegten, deren Nichterfüllung manchmal mit strafrechtlichen Sanktionen verbunden war. Als Beispiel kann hier Art. 16 des Gesetzes vom 7. März 1950 über die Planbeschäftigung von Absolventen der Sekundarberufsschulen und der Hochschulen<sup>14</sup> dienen, wonach mit einer Haft-

zwiśniętego społeczeństwa socjalistycznego, Warszawa 1976, S. 148; *F. Siemierński*, Podstawowe wolności, prawa i obowiązki obywateli PRL, Warszawa 1979, S. 79.

<sup>6</sup> Vgl. *D. Jajeśniak-Quast*, „Proletarische Internationalität“ ohne Gleichheit. Ausländische Arbeitskräfte in ausgewählten sozialistischen Großbetrieben, in: C. Müller/P. Poutrus, (Hrsg.): Ankunft – Alltag – Ausreise. Migration und interkulturelle Begegnung in der DDR-Gesellschaft, Köln 2005, S. 267–294.

<sup>7</sup> Siehe etwa die Präambel der Volksrepublik Polen i. d. F. 22. Juli 1952; Art. 1 Satz 2 DDR-Verfassung.

<sup>8</sup> Umfangreich dazu siehe Kapitel 2 A. II. 2.

<sup>9</sup> Mehr zum Recht auf Arbeit siehe Kapitel 3 C.

<sup>10</sup> Vgl. *K. Schmidt*, Zur Frage der Zwangarbeit im Strafvollzug der DDR. Die „Pflicht zur Arbeit“ im Arbeiter- und Bauernstaat, Hildesheim 2011, S. 98.

<sup>11</sup> Parteichef in den Jahren 1970–1980.

<sup>12</sup> Zjednoczona Partia Robotnicza Komitet Centralny, III Plenum KC PZPR, 20 lutego 1976 r., Podstawowe dokumenty i materiały, Warszawa 1976, S. 29. In Originalsprache: „Po- winnyśmy zdecydowanie zwalczać przejawy łamania zasad współżycia społecznego, naruszenia dyscypliny pracy, lekceważenia obowiązków wobec społeczeństwa i państwa. Należy umacniać instytucjonalne oraz społeczne zapory przeciw bogaceniu się cudzą pracą, przeciwko wszelkiego typu nierobom i kombinatorom, żyjącym pasożytniczo kosztem społeczeństwa“.

<sup>13</sup> Siehe dazu ausführlich *S. Korzilius*, „Asoziale“ und „Parasiten“ im Recht der SBZ/DDR, Köln 2005; *J. Windmüller*, Ohne Zwang kann der Humanismus nicht existieren ... – „Asoziale“ in der DDR, Berlin 2006.

<sup>14</sup> Dz. U. 1950 Nr. 10 Pos. 106; mehr dazu siehe Kapitel 4 B. I.

strafe bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe bis zu 100.000 PLN oder einer dieser Strafen bestraft wurde, wer sich ohne berechtigten Grund der sich aus der Anordnung ergebenden Arbeitspflicht entzog, die Arbeit freiwillig aufgab oder ihre Ausführung unterbrach. Wenn es um strafrechtliche Sanktionen in der DDR geht, ist an dieser Stelle § 249 Abs. 1 DDR-StGB<sup>15</sup> erwähnenswert, der eine strafrechtliche Verantwortlichkeit u. a. für das hartnäckige Sich-Entziehen von der Arbeit aus Arbeitsscheu vorsah.<sup>16</sup> Gegenstand der Untersuchung werden also in erster Linie die in der Volksrepublik Polen sowie in der DDR geltenden Rechtsakte sein, die die oben zitierten Verfassungsbestimmungen konkretisierten.

Bei dieser Rechtsanalyse stellt sich die Frage, ob sozialistische Staaten als „Unrechtsstaaten“ einzustufen sind mit der Folge, dass eine gesetzliche Regelung die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt. In der vorliegenden Arbeit wird nicht von einer solchen Annahme ausgegangen. Zwar ist die Tatsache unbestritten, dass die DDR und die Volksrepublik Polen keine „Rechtsstaaten“ waren.<sup>17</sup> Ein „Nicht-Rechtsstaat“ ist jedoch aber nicht notwendigerweise ein „Unrechtsstaat“.<sup>18</sup> Eine abschließende Beurteilung der Frage, ob die DDR und die Volksrepublik Polen neben „Nicht-Rechtsstaaten“ auch „Unrechtsstaaten“ waren, ist in der vorliegenden Abhandlung nicht möglich.<sup>19</sup>

Die Rechtsgeschichte liefert gute Gründe für die Untersuchung rechtsvergleichender Themen. Ein tieferes Verständnis des Entstehungsprozesses des Rechts ist

---

<sup>15</sup> Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 (DDR GBI. I Nr. 64 S. 591), nachstehend „DDR-StGB“ genannt.

<sup>16</sup> Gem. § 249 Abs. 1 DDR-StGB wer „das gesellschaftliche Zusammenleben der Bürger oder die öffentliche Ordnung dadurch gefährdet, daß er sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, obwohl er arbeitsfähig ist, oder wer der Prostitution nachgeht oder wer sich auf andere unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft, wird mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Haftstrafe, Arbeitserziehung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Zusätzlich kann auf Aufenthaltsbeschränkung und auf staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht erkannt werden.“

<sup>17</sup> Zur DDR siehe: *H. Sendler*, Die DDR ein Unrechtsstaat – ja oder nein?, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, S. 5; *I. Müller*, Die DDR – ein „Unrechtsstaat“?, Neue Justiz 1992, S. 282; *U. Wesel*, Geschichte des Rechts, München 1997, S. 508; *U. Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Auflage, München 1995, S. 536; *R. Wassermann*, Zur Aufarbeitung des SED-Unrechts, Aus Politik und Zeitgeschichte 1993, H. B 4, S. 3; *R. Schröder*, Ein Richter, die Stasi und das Verständnis von sozialistischer Gesetzlichkeit, in: *M. Heinze/J. Schmitt* (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Gitter, Wiesbaden 1995, S. 875.

<sup>18</sup> *R. Dreier*, Juristische Vergangenheitsbewältigung, Baden-Baden 1995, S. 16; *H. Sendler*, Die DDR ..., S. 1; *I. Müller*, Die DDR ..., S. 283; *K. Schmidt*, Zur Frage der ..., S. 160.

<sup>19</sup> Zu der Diskussion im Hinblick auf die DDR vgl. u. a. *R. Dreier*, Juristische ..., S. 14 ff.; *H. Sendler*, Die DDR ..., S. 1 ff.; *I. Müller*, Die DDR ..., S. 281 ff.; *K. Schmidt*, Zur Frage der ..., S. 160 ff.; *U. Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 536 f.; *F. Werkenthin*, Politische Strafjustiz in der Ära Ulbricht, Berlin 1995, S. 395 ff.; *H. Sendler*, Über Rechtsstaat, Unrechtsstaat und anderes – Das Editorial der Herausgeber im Meinungsstreit, Neue Justiz 1991, S. 379 ff.; *J. Limbach*, Recht und Unrecht in der Justiz der DDR, Zeitschrift für Rechtspolitik 1992, S. 170 ff.; *D. Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Auflage, München 1997, S. 409 f.; weitere Nachweise bei *R. Schröder*, Ein Richter ..., S. 875.